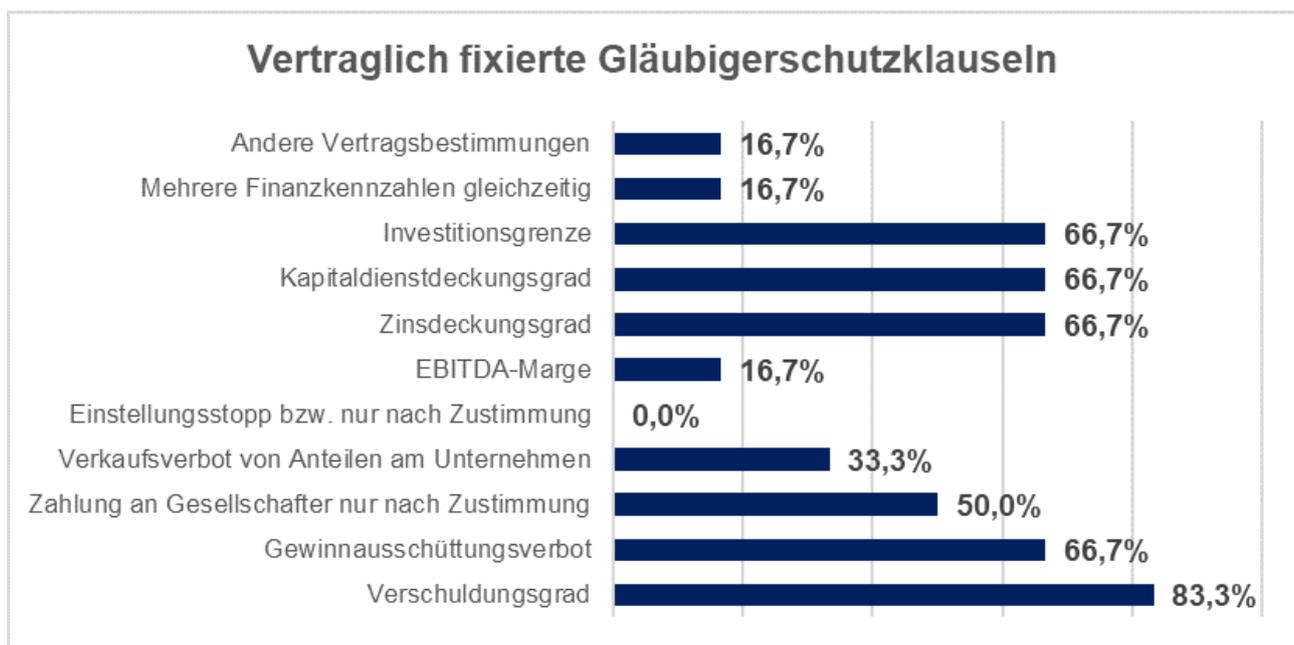


Bei allen Krediten wurden Sicherheiten gestellt. Hierbei werden von allen Teilnehmern (100 %) Firmenanteile als Sicherheit gewährt und zusätzlich von rund 83 % auch Anlagegüter gestellt. An dritter Stelle folgt die Grundschuld auf die Betriebsimmobilie (sofern vorhanden) und danach der Zugriff auf Patente und Markenrechte. Die Reihenfolge ist synonym für die Händelbarkeit der Sicherheiten. Andere Sicherheiten wie Bürgen oder die Verpfändung von Privatvermögen wurden nicht angegeben. Kapitalflussbasierte Kreditfinanzierungen wurden von den Umfrageteilnehmern nicht angekreuzt.

Keiner der gewährten Kredite ist nachrangig. Für die Hälfte der Teilnehmer an der Umfrage ist der Kredit des Kreditfonds die einzige Verschuldung, die andere Hälfte hat zwar eine weitere Verschuldung zum Kreditfonds, diese ist im Rang aber gleichberechtigt (pari passu).

Die Frage nach den finanziellen Gläubigerschutzklauseln (Kreditvertragsklauseln/Covenants) ergab ein eindeutiges Bild. Alle Teilnehmer müssen mehrere finanzielle Gläubigerschutzklauseln erfüllen. Hierbei rangiert die Einhaltung eines Verschuldungsgrades an erster Stelle, gefolgt von einem Gewinnausschüttungsverbot, einem Zinsdeckungsgrad, einem Kapitaldeckungsgrad und einer Investitionsgrenzen, die alle vier mit gleichem Anteil an zweiter Stelle genannt werden. Die Umfrage ließ nicht erkennen, wie viele Schutzklauseln die einzelnen Unternehmen gleichzeitig erfüllen müssen. Anhand der Möglichkeit zur Mehrfachauswahl wird aber deutlich, dass die meisten Unternehmen mehr als zwei Gläubigerschutzklauseln (Kreditvertragsklauseln) erfüllen müssen.



Bei der Einflussnahme des Kreditfonds auf die Geschäftspolitik der Unternehmen gaben rund 50 % der Teilnehmer an, dass diese nur leicht ausgeprägt sei. Rund 17 % sehen eine ähnliche Einschränkung wie bei einer klassischen Hausbankfinanzierung und gut 33 % gaben an, keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik durch den Kreditfonds und seinen Kreditvertrag wahrzunehmen.